

## **Führerschein-Umtausch:**

## ***So geht`s ...***

Bis 2033 müssen alle EU-Bürger einheitliche, fälschungssichere Dokumente in Kartenform haben. Bund und Länder haben deshalb ein bis 2033 währendes Stufenmodell beschlossen, das einen schrittweisen Umtausch vorsieht.

### **Umtausch für Alt-Führerscheine**

Betrifft Papier-Führerscheine, die bis zum 31.12.1998 ausgestellt wurden, also alle grauen und rosa Dokumente. Die Zeiträume für diesen Umtausch hängen vom **Geburtsjahr des Fahrers** ab.

Ihre genaue Umtauschfrist können Sie der nachfolgenden Übersicht entnehmen:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
Vor 1953	19.01.2033
1953-1958	19.01.2022
1959-1964	19.01.2023
1965-1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

### **Umtausch aller bis zum 19.01.2013 ausgestellten Kartenführerscheine**

Betrifft alle, die bereits einen Kartenführerschein besitzen, der zwischen dem 01. Januar 1999 und 18. Januar 2013 ausgestellt wurde. Hier bestimmt nicht das Geburtsjahr die Umtauschreihenfolge, sondern das **Ausstellungsjahr auf der Führerschein-Karte**.

Hier gelten folgende Umtauschfristen:

Ausstellungsjahr	Tag, bis zu dem der Führerschein umgetauscht sein muss
1999-2001	19.01.2026
2002-2004	19.01.2027
2005-2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012-18.01.2013	19.01.2033

Der Umtausch ist bei der Führerscheinbehörde des aktuellen Wohnsitzes zu beantragen. Der persönliche Gang zum Amt ist leider unausweichlich.

### **Folgende Unterlagen sind mitzubringen:**

- gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung)
- 1 biometrisches Lichtbild in der Abmessung 35 x 45 mm
- der „alte“ Führerschein im Original
- Verwaltungsgebühr in Höhe von 24,00 Euro

Stammt der alte graue oder rosafarbene **Papierführerschein** nicht von der Behörde Ihres aktuellen Wohnsitzes, benötigen Sie zusätzlich eine „**Karteikartenabschrift**“ des ursprünglich ausstellenden Amtes.

Diese lässt sich per Post, telefonisch oder häufig auch online beantragen. und kann auch direkt an die neue Stelle übersandt werden.

Für Inhaber eines Kartenführerscheines entfällt die Beibringung einer zusätzlichen Karteikartenabschrift.

Der neue Kartenführerschein wird in den Klassen ausgestellt, die der bisherigen Fahrberechtigung entsprechen. Eine erneute Prüfung ist nicht abzulegen.

Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 3 Wochen.

Die Abholung des neuen Kartenführerscheines in der Fahrerlaubnisbehörde kann dann auch in Vertretung - allerdings unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht und des alten Dokumentes - erfolgen.

Wer sich den erneuten Gang zum Amt ersparen will, kann auch bereits bei der Antragstellung die Versendung des neuen Führerscheines durch den Direktversand der Bundesdruckerei an seine persönliche Wohnanschrift wählen. Dafür fallen dann zusätzliche Gebühren in Höhe von ca. 5.00 Euro an.

Die aktuellen Öffnungszeiten der Fahrerlaubnisbehörde finden Sie unter <http://www.kreis-meissen.org/90.html>.